



Schule
BAUMA

Zuständig

E 16. Nov. 2018

Kopie an
Ablage

Gemeinderat Bauma
Gublenstrasse 32
8494 Bauma

Schulverwaltung
Altlandenbergstrasse 2
8494 Bauma
Telefon 052 386 32 21
Telefax 052 386 21 77
Mail schulverwaltung@schulebauma.ch
Website schulebauma.ch

Bauma, 16. November 2018

Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeordnung von Bauma

Liebe Mitglieder des Gemeinderats

Die Schulpflege bedankt sich für die Einladung, zum Entwurf der neuen Gemeindeordnung Stellung zu beziehen. Die Schulpflege hat den Entwurf beraten, mit besonderem Augenmerk auf die Artikel 29 bis 39. Die Gemeindeordnung als Ganzes wird von der Schulpflege als gute gesetzliche Grundlage für die zukünftige Organisation der Gemeinde Bauma beurteilt. Bei einzelnen Artikeln beantragen wir folgende sprachliche oder inhaltliche Anpassungen:

Art. 25, 3. c) die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter
Art. 33² ...der Schulverwalterin oder des Schulverwalters
Art. 37² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter ...

Antrag: ersetzen mit: die/der Schulverwaltungsleitung
(gleicher Begriff wie in der Geschäftsordnung der Schule)

Art. 37¹ ...eine Lehrperson teil.

Antrag: keine absolute Definition der Anzahl Lehrpersonen, die an einer Schulpflegesitzung teilnehmen in der Gemeindeordnung verankern, es sei denn, dass es unbedingt vorgeschrieben ist
Vorschlag: ... mindestens eine Lehrperson teil.



Art. 38¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Art. 38³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Antrag: Schule ersetzen durch Schuleinheit:

¹ Die Schulleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schuleinheit.

³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

Beim Art. 37¹ ist der Schulpflege bekannt, dass in der Vergangenheit das Gemeindeamt bei der Lehrpersonenvertretung auf einer fest definierten Anzahl Lehrpersonen bestanden hat. Wir finden aber in den aktuellen gesetzlichen Grundlagen nirgends einen Artikel, welcher die fixe Definition der Lehrpersonenvertretung in der GO verlangt. Falls das GAZ bei der Prüfung der GO auf einer fest definierten Anzahl Lehrpersonen beharrt, müssten sie unserer Meinung nach auch auf die gesetzliche Grundlage dafür hinweisen können.

Freundliche Grüsse
Schulpflege Bauma

Karin Inauen
Präsidentin

Thomas Müller
Abteilungsleiter

Ablage
• 1.01